



Gemeinde Niederrieden

Landkreis Unterallgäu

Bebauungsplan „Agri - PV Anlage“ auf Flur Mitteresch

Festsetzungen und Hinweise durch Text

Vorentwurf

(für Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB mit verpflichtender Durchführung einer Umweltprüfung)

Stand: 14.07.2025

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen
Telefon 08241 - 800 64 0
Telefax 08241 - 99 63 59

www.daurerhasse.de
info@daurerhasse.de

S A T Z U N G

der Gemeinde Niederrieden für den Bebauungsplan „Agri – PV Anlage“ auf Flur Mitteresch

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Niederrieden erlässt – aufgrund der §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung (**PlanZV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (**BayBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (**GO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist – den **Bebauungsplan „Agri – PV Anlage“ auf Flur Mitteresch als Satzung.**

A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen

B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

§1

Inhalt des Bebauungsplanes

- (1) Für den Bebauungsplan „**Agri – PV Anlage**“ auf Flur Mitteresch gilt die vom Planungsbüro DAURER + HASSE ausgearbeitete Satzung.

Der Bebauungsplan besteht aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen und der Bebauungsplanzeichnung (M 1:2.000) mit integrierter Grünordnungsplanung in der Fassung vom 14.07.2025.

- (2) Beigefügt ist:

- die Begründung mit Umweltbericht, in der Fassung vom 14.07.2025.

- (3) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 89, 90 Teilfläche (TF), 92/1, 93/1, 94, 259 TF, 276 (TF), 288/2 und 288/3 - jeweils der Gemarkung Niederrieden.

§2

Art der baulichen Nutzung

- (1) Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung für eine Agri - Photovoltaikanlage (SO – Agri-Photovoltaik) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO, für eine multifunktionale Nutzung zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie sowie zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
- (2) Zulässig sind Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen, die für die Errichtung, den Betrieb, der Speicherung des erzeugten Stroms und den Unterhalt einer Agri - Photovoltaikanlage erforderlich sind (z. B. Solarmodule (ausdrücklich auch nachgeführte Tracker) mit entsprechender Aufständering, Transformatorstationen, Übergabestationen, Wechselrichter, Energie-Großspeicher, Erschließungsflächen, Kabeltrassen, Einfriedungen (auch Teilbereiche), Anlagen zur Überwachung der Agri - Photovoltaikanlage, Informationsschilder, etc.) sowie eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung.
Hinweis: Es sind die Planungsanforderungen einer Agri - PV Anlage zu beachten, die laut Punkt 5.2.3 der DIN SPEC 91434:2021-05 eine landwirtschaftliche Hauptnutzung ermöglichen (max. 15 % Flächenverbrauch auf den einbezogenen Grundstücken).
- (3) Unter Hinweis auf die Regelung des § 9 Abs. 2 BauGB stellt nach Aufgabe der energetischen Nutzung die Folgenutzung für den gesamten Geltungsbereich wieder eine Fläche für die Landwirtschaft dar bzw. ist diese wieder dem Regime des § 35 BauGB zuzuführen. Nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist ein Rückbau aller Anlagenteile vorzunehmen.

§3

Maß der baulichen Nutzung

- (1) Das höchstzulässige Maß für die Oberkante (OK) der Photovoltaik-Modulbauwerke bei maximal senkrechter Ausrichtung beträgt 5,50 m über Geländeoberkante (GOK).
- (2) Die maximale Höhe für die Transformatorengelände, Energie-Großspeicher und sonstiger neu zu errichtender Nebenanlagen beträgt 3,50 m.
- (3) Die festgesetzten Höhen werden durch die vorhandene Geländetopographie bzw. jeweils durch die unmittelbar an den baulichen Anlagen ursprünglich vorhandenen Geländeoberkanten bestimmt. Bei kleinräumlich unterschiedlichem Gelände bzw. stark variierenden Bezugs-Geländeoberkanten darf die Höhe der Module/ Tracker zur Beibehaltung der Oberkante der Module um maximal 0,30 m überschritten werden.
- (4) Die maximal zulässige Grundfläche für Anlagen zur Speicherung / Umwandlung der erzeugten Energie im Geltungsbereich beträgt 300 m².

§4

Baugrenze

Die Errichtung der Photovoltaik - Modul- / Trackerreihen, der Transformatorenbäude, der Energie-Großspeicher und sonstiger Nebengebäude zur Nutzung der Sonnenenergie ist nur innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Baugrenze zulässig.

§5

Verkehrs- und Erschließungsflächen

- (1) Die Anlage von Zufahrten ist auch außerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Baugrenze zulässig.
- (2) Verkehrs- und Erschließungsflächen sind auf ihre jeweilige funktional notwendige Breite zu beschränken. Zur Befestigung von Zufahrten und Erschließungsflächen ist eine wasserdurchlässige Bauweise als Schotterrasen, wassergebundene Decke oder als Wiesenweg zulässig.

§6

Transformatorenstationen / Energie-Großspeicher / gebietsinterne Leitungen

- (1) **Transformatorenstationen (Trafos)**
Die Transformatoren sind als Trockentransformatoren oder alternativ als Öltransformatoren mit Auffangwanne auszubilden.
Bei den Außenhüllen und der Dacheindeckung der Transformatorenstationen dürfen grelle Farben, reflektierende, spiegelnde und glänzende Baustoffe nicht verwendet werden.
Eine Begrünung der Dachflächen der Transformatorenstationen ist ausdrücklich zulässig.
- (2) **Energie-Großspeicher**
Bei den Außenhüllen und der Dacheindeckung der Energie-Großspeicher dürfen grelle Farben, reflektierende, spiegelnde und glänzende Baustoffe nicht verwendet werden.
Eine Begrünung der Dachflächen ist zulässig.
- (3) Die gebietsinternen elektrischen Leitungen sind als erdverlegte Kabel auszuführen. Entlang der Unterkonstruktion der Photovoltaik - Modul- / Trackerreihen ist eine oberirdische Verlegung zulässig.
- (4) Sämtliche weitere Ver- und Entsorgungsleitungen zu den Übergabepunkten sind als erdverlegte Kabel auszuführen.

§7

Geländemodellierung

Die vorhandene Geländeoberfläche ist grundsätzlich in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten. Größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächengestalt sind nicht zulässig. Geringfügige Anpassungen der bestehenden Oberflächengestalt zur Bauausführung der Transformatorenstationen, Energie-Großspeicher und der Montage- und Servicewege sind zulässig.

§8

Grünordnung und Artenschutz

- (1) Der Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Er erlangt zusammen mit dem B-Plan Rechtsgültigkeit gemäß Art. 4 BayNatSchG i.V.m. § 11 BNatSchG.
- (2) Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches sind Einzelbäumen heimischer Arten gemäß Planzeichnung und folgender Festsetzungen zu pflanzen:

Es sind mindestens mittelwüchsige Arten (Bäume zweiter Ordnung) zu wählen. Die Mindestpflanzgröße beträgt Hochstämme mit Drahtballierung, StU 12-14. Es ist ausschließlich gebietseigenes Pflanzenmaterial des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“ (VKG 6.1) zulässig.

Folgende Arten werden empfohlen:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

- (3) Im Bereich der in der Planzeichnung dargestellten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ist eine extensive Ackernutzung zu betreiben. D. h. Saatreihenabstand des Getreides von mindestens 20 cm, kein Maisanbau, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Pestizide, Fungizide, Insektizide, etc.), kein mineralischer Dünger und keine Ausbringung von Gülle; bei Bedarf Düngung mit organischem Festmaterial (z. B. Festmist) möglich, falls von selbst keine Ackerwildkräuter aufkommen sollten, ist eine entsprechende Einsaat (gebietsheimisches Saatgut, Herkunftsregion 17 „südliches Alpenvorland“) im darauffolgenden Jahr vorzunehmen.

§9

Niederschlagswasserbewirtschaftung

- (1) Das gesamte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes von versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort und flächig über die belebte Oberbodenzone zu versickern
- (2) Auf den Einsatz von Reinigungsmitteln (einschließlich biologisch abbaubarer Produkte) zur Reinigung der Solarmoduloberflächen ist generell zu verzichten.

§10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

C) HINWEISE DURCH TEXT

(1) DIN SPEC 91434:2021-05

Es sind die Vorgaben der DIN SPEC 91434 zu beachten. Unter anderem bedarf es eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzepts (Vereinbarung zwischen Landwirt und PV- Betreiber).

(2) Bodenschutz

Es bedarf eines fachgerechten Umgangs mit dem Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben. Diese wurden von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO, 2023) in dem Dokument „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ insbesondere in Kapitel 4.3 „Allgemein gültige Ziele, Anforderungen und Maßnahmen (AM) zum Bodenschutz für Bau, Rückbau und Betriebsphase“ zusammengefasst.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen. Bei Arbeiten im Oberbodenbereich sind die Richtlinien der DIN 18915 "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke", DIN 18320 „Grundsätze des Landschaftsbaus" und DIN 18300 "Erdarbeiten" zu beachten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen innerhalb des Geltungsbereiches bekannt. Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG). Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der gegebenenfalls bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

(3) Niederschlagswasserversickerung / Grundwasserschutz

Bei der Versickerung sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gemäß ATV-DVWK Merkblatt 153, das DWA Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", das Arbeitsblatt A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ zu berücksichtigen sowie das DWA Arbeitsblatt A 100 "Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung" (ISiE) zu beachten.

Sofern die Einleitungen nicht die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV erfüllen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren WPBV (3-fach), mit einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, einzureichen.

Ist die Einleitung gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung erlaubnisfrei, sind dennoch folgende Daten mitzuteilen:

- Einleitungsstelle mit Flurnummer und Gemarkung
- Art der Versickerung (z. B. Muldenversickerung, Rohr-Rigolen-Versickerung etc.)
- Einleitungsmenge/ Sickerrate in l/s
- Angabe der an eine Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche in m²

(4) Emissionen / Immissionen

Von landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehende und die PV-Anlage möglicherweise beeinträchtigende Immissionen - insbesondere ist eine eventuelle Immission von Stäuben nicht auszuschließen - sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ortsüblich und unvermeidlich und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden.

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten weitestgehend emissionsfrei. Der Betrieb der erforderlichen Wechselrichter und Trafostationen führt zu unerheblichen Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren und Platzierung innerhalb der Betriebsfläche sind die Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.

Mögliche Beeinträchtigungen und Lichtreflektionen bzw. Blendwirkungen, die durch die Module verursacht werden könnten, werden noch in einem Gutachten ermittelt werden.

(5) Denkmalschutz

Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten genießen Schutzstatus nach Art. 7 BayDSchG und unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Abs.1 BayDSchG. Danach ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen. Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzungen der Arbeiten gestattet.

(6) Bauausführung:

Folgende Bauausführung ist geplant: Die Befestigung der Solarmodule erfolgt über Metallkonstruktion, die auf Ramppfählen gegründet wird. Die Abstände zwischen den Modulreihen orientieren sich an der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche. Betonfundamente sind für die Module / Tracker nicht erforderlich.

(7) Brandschutz

Sofern bauliche Anlagen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist eine Feuerwehrezufahrt vorzusehen. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Zufahrten wird auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr hingewiesen.

Für die Erstellung des Feuerwehrplans wird auf die Vorgaben der DIN 14095 und auf das Merkblatt „Feuerwehrpläne und Einsatzpläne“ für die Feuerwehren in Bayern hingewiesen. Im Feuerwehrplan sind Gefahrenschwerpunkte entsprechend zu kennzeichnen und ferner die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern sowie bis zu dem Übergabepunkt in das Stromnetz einzuzeichnen. In der Objektinformation des Feuerwehrplans sind Angaben zur Erreichbarkeit der Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie des Energieversorgungsunternehmens zu hinterlegen. Diese Ansprechpartner sind auch durch ein Schild vor Ort darzustellen.

(8) Vermessungszeichen

Nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (BayRS 219-1-F) muss jeder, der Arbeiten beabsichtigt oder durchführt, die den festen Stand oder die Erkennbarkeit von Vermessungszeichen gefährden, die Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen (ADBV Memmingen) beantragen.

(9) Grundlagen der Planung

Der Bebauungsplan wurde auf der digitalen Flurkarte (DFK) und Orthophotos (© Bayer. Vermessungsverwaltung) erstellt. Für Lage und Größengenauigkeit wird von der Gemeinde Niederrieden und dem Planungsbüro DAURER + HASSE keine Gewähr übernommen. Vor Beginn der Objektplanung / Bauausführung ist das Gelände vor Ort zu vermessen.

VERFAHRENSVERMERKE

für den **Bebauungsplan** mit der Bezeichnung „**Agri – PV Anlage**“ auf Flur Mitteresch nördlich von Niederrieden zwischen Fellheim und Boos.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat Niederrieden hat in seiner Sitzung am 07.10.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri – PV Anlage“ beschlossen. Am 03.02.2025 wurde der Beschluss auf den erweiterten Geltungsbereich angepasst. Eine weitere inhaltliche Anpassung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte mit Sitzung vom 14.07.2025. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Anschlag an die Amtstafel am _____.2025 und im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der **TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE** (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Vorentwurf des Bebauungsplanes „Agri - PV Anlage“ auf Flur Mitteresch wurde mit dem Satzungstext und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom _____.2025 vom _____.2025 bis _____.2025 auf der gemeindlichen Website (<https://niederrieden.vgem-boos.de>) veröffentlicht. Darüber hinaus wurden die Planunterlagen über den genannten Zeitraum im Gemeindeamt Niederrieden und in der Verwaltungsgemeinschaft Boos vorgehalten.

Auf die frühzeitige Unterrichtung wurde mit Bekanntmachung vom _____.2025 hingewiesen.

Gleichzeitig zu diesem Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 2 BauGB)

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „Agri - PV Anlage“ auf Flur Mitteresch wurde mit der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom _____.2025 vom _____.2025 bis _____.2025 auf der gemeindlichen Website (<https://niederrieden.vgem-boos.de/>) veröffentlicht. Darüber hinaus wurden die Planunterlagen über den genannten Zeitraum im Gemeindeamt Niederrieden und in der Verwaltungsgemeinschaft Boos öffentlich ausgelegt.

Auf die Veröffentlichung bzw. Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom _____.2025 hingewiesen.

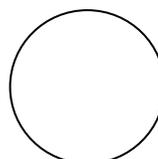
Gleichzeitig zu diesem Verfahrensschritt wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Niederrieden hat gem. § 10 BauGB mit Beschluss des Gemeinderates vom _____.2025 den Bebauungsplan „Agri - PV Anlage“ auf Flur Mitteresch mit der Bezeichnung "Endgültige Planfassung" in der Fassung vom _____.2025, redaktionell ergänzt am _____.2025, als Satzung beschlossen.

Niederrieden, den

Gemeinde Niederrieden



.....
Michael Büchler, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

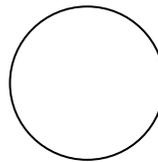
AUSFERTIGUNG

Die Richtigkeit der vorstehenden Verfahrensvermerke wird bestätigt.

Hiermit wird ebenfalls bestätigt, dass der Bebauungsplan bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Seite 1 bis __), der Planzeichnung und Begründung (Seite 1 bis __), jeweils in der Fassung vom __.__.2025, redaktionell ergänzt am __.__.2025 dem Beschluss des Gemeinderates vom __.__.2025 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Niederrieden, den

Gemeinde Niederrieden



.....

Michael Büchler, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

RECHTSKRAFT

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am __.__.2025.

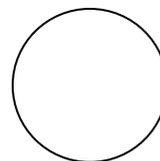
Hinweise:

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan nebst Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und wo jedermann dazu Auskunft erlangen kann.

Außerdem ist darin auf die Voraussetzungen und Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von Mängeln in der Abwägung (§ 214 und § 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB bezüglich des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen aus den §§ 39 - 42 BauGB hinzuweisen.

Niederrieden, den

Gemeinde Niederrieden



.....

Michael Büchler, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer und Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen

Wilhelm Daurer
Landschaftsarchitekt bdla + Stadtplaner

Monika Zeiler
Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitektur